Art. 78 Der Ministerrat

worden. Trotzdem übte der Ministerrat diese Funktion aus. So hatte er z.B. durch Be schlu $\beta$  vom 30.1.1964 ein Komitee für Chemieanlagebau beim Ministerrat gebildet (So zialistische Demokratie vom 7. 2. 1964). Am 3. 6. 1964 war durch den Ministerrat der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte berufen worden (Neues Deutschland vom 4. 6. 1964 und 7. 6. 1964). Speziell zum Bildungswesen legt  $\S$  70 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965  $\S$  fest, da $\beta$  der Ministerrat den Inhalt der Tätigkeit sowie die Organisation der für die Planung und Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe festzu legen hat.

- 4. Entgegennahme von Rechenschaftslegungen. Nach der Einführung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in die Staatsorganisation hatte § 3 Abs. 2 lit. d des Mini sterratsgesetzes vom 8. 12. 1958 bestimmt, daß der Ministerrat Berichte über die Erfül lung ihrer Aufgaben von der Staatlichen Plankommission, den Ministern, den Staatssekre tariaten und den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Räte entgegenzunehmen hatte. Nach § 6 Abs. 4 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963 hatte der Ministerrat regelmäßig die Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der Aufga ben seiner Organe und der Räte der Bezirke entgegenzunehmen und war dafür verantwort lich, daß das Prinzip der Rechenschaftslegung der unteren vor den übergeordneten Orga nen und Leitern stärker durchgesetzt wurde.
- 5. Ernennung und Abberufung von Staats- und Wirtschaftsfunktionären. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. 5. 1952 hatte der Ministerrat die Staatssekretäre zu ernen nen. § 3 lit.a des Ministerratsgesetzes vom 16. 11. 1954 und § 3 Abs. 2 lit.d des Ministerratsgesetzes vom 8. 12. 1958 erweiterten dieses Recht auf die Kompetenz des Ministerrates zur Ernennung und Abberufung leitender Staats- und Wirtschaftsfunktionäre ent sprechend seiner Nomenklatur.

Nach § 2 Abs. 3 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963 hatte der Vorsitzende des Ministerrates sogar auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Mitglieder des Ministerrates zu berufen. Das Recht des Ministerrates zur Berufung und Abberufung lei tender Staatsfunktionäre war dagegen in diesem Gesetz nicht mehr ausdrücklich aufge führt. Trotzdem übte er es aus. Rechtlich konnte diese Befugnis mit dem argumentum minus a majore aus § 2 Abs. 3 a.a.O. begründet werden. Wenn der Ministerrat die Befug nis hatte, sogar über die Berufung von Ministern zu beschließen, so hatte er auch das Recht bezüglich Funktionären niedrigeren Ranges. Ausdrücklich wurde dem Ministerrat diese Befugnis in § 12 der Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission vom 16. 4. 1964 s hinsichtlich der Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Sekre tärs der Staatlichen Plankommission, der Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen gegeben.

6. Qualifizierung der Mitarbeiter im Staatsapparat. Im § 6 Abs. 4 Satz 2 des Mini sterratsgesetzes vom 17. 4. 1963 wurde dem Ministerrat aufgegeben, ≫die Ausbildung,

6

<sup>8</sup> GBI. I S. 83.

<sup>9</sup> GBI. II S. 621.

<sup>1074</sup>